



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
tarife-grundlagen@bag.admin.ch und
gever@bag.admin.ch

Appenzell, 2. Juni 2022

Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 11. März 2022 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung im Bereich Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und zweiter Teil der Massnahmen zur Kostendämpfung des Pakets 1a zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und nimmt dazu, gestützt auf die Musterstellungnahme der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren, wie folgt Stellung:

1. Datenweitergabe der Versicherer (Art. 28-28c E-KVV und Art. 62a E-KVAV)

Auch die Kantone beteiligen sich an den Aufgaben gemäss Art. 21 Abs. 2 lit. a und lit. b nKVG und sind in dieser Rolle auf gewisse Daten der Versicherer angewiesen. Der Weg der Kantone zu diesen Daten ist im geplanten Ausführungsrecht zwar vorgezeichnet (Art. 28 Abs. 9, Art. 28b und Art. 28c E-KVV), aber nicht ausreichend konkret definiert. Dies sollte noch geändert werden. Es muss vermieden werden, dass die Kantone ihren Bedarf an jährlichen und zum Teil unterjährig detaillierten Daten über eine Publikation oder über Gesuche für besondere Nutzung (Art. 28b bis Art. 28c E-KVV) decken müssen. Den Kantonen stünde zwar auch noch der Zugang über Art. 28 Abs. 9 E-KVV offen; da es sich hierbei aber um eine KANN-Regelung für die Datenweitergabe handelt, ist nicht gesichert, dass die Kantone die benötigten Daten vom Bund regelmässig erhalten würden. Zudem müsste noch geprüft werden, ob die «Resultate der mit den weitergegebenen Daten durchgeführten Erhebungen» den kantonalen Bedürfnissen gerecht werden.

Auch betreffend den Zugang zu den Daten nach Art. 62a Abs. 2 E-KVAV benötigen die Kantone eine verbindliche Regelung, da sie diese Daten mindestens in aggregierter Form (pro Versicherer im Kantonsgebiet) für ihre Mitwirkung bei der jährlichen Genehmigung der OKP-Prämien benötigen.

2. Verständlichkeit von Rechnungen

Neben der Annahme, dass die Artikelnummerierung (Abs. 5 statt Abs. 4) wohl falsch ist, haben wir keine Bemerkungen anzubringen.

3. Massnahmen zur Kostendämpfung Paket 1a

Datenbekanntgabe im Tarifwesen für ambulante Behandlungen (Art. 59f bis Art. 59i E-KVV)

Damit die Kantone bei der Beurteilung der Tarife und der zugrundeliegenden Kostenmodelle im ambulanten Bereich im Rahmen ihrer Tarifgenehmigungs- und Festsetzungstätigkeit künftig auf die neuen Datengrundlagen abstellen können, müssen insbesondere die Kosten- und Leistungsdaten der ambulanten Leistungserbringerinnen und -erbringer in einem einheitlichen Format vorliegen. Im stationären Bereich wird eine Datenlieferung nach einheitlichen Standards bereits mit REKOLE und dem darauf aufbauenden integrierten Tarifmodell ITAR_K sichergestellt. Im ambulanten Bereich fehlen derzeit vergleichbare Vorgaben. Es wäre daher sinnvoll, Art. 59f E-KVV im Sinne einer Minimallösung dahingehend zu ergänzen, dass das EDI bzw. künftig das nach Art. 47a KVG zu gründende Tarifbüro detaillierte Vorgaben hinsichtlich Format und Struktur der Datenübermittlung erlassen kann. Mittelfristig soll eine schweizweit einheitliche Kosten- und Leistungsermittlung auch im ambulanten Bereich angestrebt werden.

Die vorgesehene Verpflichtung zur Erstellung eines kantonalen Reglements zur Bearbeitung von Daten gemäss Art. 59h E-KVV lehnt die Standeskommission ab. Im stationären Bereich bestehen bereits etablierte Strukturen und Prozesse für den Umgang mit den Daten der Leistungserbringerinnen und -erbringer, welche sich auch auf den ambulanten Bereich adaptieren lassen und den Datenschutz und die Datensicherheit genügend gewährleisten. Falls dennoch an dieser Verpflichtung festgehalten wird, sollte der Bund den Kantonen ein Musterreglement zur Verfügung stellen.

Bezüglich Sicherheit und Aufbewahrung der Daten (Art. 59i E-KVV) sollten jene Daten von der Fünfjahresfrist für die Vernichtung ausgenommen werden, welche die Kantone in eigener Kompetenz archiviert haben (z.B. aufgrund kantonaler Archivgesetze). Es sollte vermieden werden, dass einzig das BAG zum Archivieren befugt ist und die Kantone einen begründeten Antrag an das BAG stellen müssten, wenn sie auf bereits vernichtete Daten erneut zugreifen möchten.

Experimentierartikel / Pilotprojekte (Art. 77l bis Art. 77r E-KVV)

Die Standeskommission unterstützt grundsätzlich die Stossrichtung der Experimentierartikel, mit welchem innovative Projekte gefördert werden sollen. Wir beantragen jedoch, dass Art. 77n Abs. 1 E-KVV noch dahingehend ergänzt wird, dass das EDI Projektbewilligungen erst nach Anhörung der betroffenen Kantone erteilen kann. So könnte Art. 59b Abs. 1 nKVG präzisierend ergänzt werden, welcher den Zeitpunkt der Anhörung noch offenlässt.

Allgemein hat die Standeskommission den Eindruck, dass die zahlreichen gestellten Anforderungen und die Komplexität der Vorgaben dazu führen könnten, dass der Experimentierartikel ein ungenutztes Instrument werden könnte.

Auf das Ausfüllen des Fragebogens haben wir verzichtet. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Hoferbad 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)